

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Reliquien

**Moser, Friedrich Carl von
Franckfurt am Mayn, 1766**

VD18 1301420X

Nachgebohrne Herrn.

urn:nbn:de:gbv:45:1-18503



Nachgebohrne Herrn.

*

Wann man die Schicksaale und beschwerliche Situation der nachgebohrnen Herrn in den mehresten Deutschen Häusern betrachtet, wann man die allgemeine Billigkeit, ihr nach der Geburt habendes gleiches Erbfolgs: Recht, die Haushaltung ihrer regierenden Brüder und Väter, die ihren Favoriten, Maitreßen, oder andern Passionen aufopfernde Summen rechnet, wann man ansieht, daß aus dem Staub in die Höhe gestiegene Ministers sich bereichern, mittlerweil jene mit Leib: und Lebens: Gefahr ihren Unterhalt auswärts suchen müssen, wann man die Beyspiele der in manchen Häusern dadurch veranlaßten Religions: Aenderungen, und, aus Mangel der anständigen Versorgung nachgebohrner Herrn, erfolgte gänzliche Erlöschung des Stamms dazu nimmt,

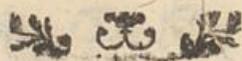
fd

so sind die Folgen des in Deutschland fast durchgehends eingeführten Erstgeburtts-Recht allerdings zu bedauern.

Da dieses nach unserer Deutschen Verfassung nicht mehr zu ändern ist, so wäre gleichwohl um so möglicher, das Schicksaal der nachgebohrnen Herrn auf eine weise zu erleichtern, die dem Regierenden Herrn und dem Land nicht beschwerlich, jezen aber und besonders ihrer Nachkommenschaft wesentlich vorträglich seyn würde.

Die größte Beschwerde entsteht allemal dadurch, wann nachgebohrne Herrn sich vermählen, und die auf Ihre Person gesetzte Appanage wieder unter ihre Kinder und deren Nachkommen vertheilt wird, welches zuletzt so kleine Portionen gibt, daß nur Fürstliche Häuser bekannt sind, in denen sich ein Cadet mit 500. Thlrn. behelfen muß.





Dieser Ungemächlichkeit und deren Folgen abzuhelpfen, könnte einem nachgeborenen Herrn, von seiner Geburt an jährlich eine mäßige aber ständige Summe ausgesetzt werden.

Solche müßte alljährlich zu Capital angelegt und bis in das 18de oder 20ste Jahr die Zinsen jährlich wieder zum Capital geschlagen werden.

Das dadurch erwachsende Capital könnte auf sichere Fonds oder mittelst Erkaufung von Grundstücken angelegt werden.

Von dem 18den oder 20sten Jahr an erhöbe der nachgeborene Herr die Zinsen selbst.

Die jährliche Haupt-Summe würde aber beständig fortgezahlt, so lange er lebt, und diene solche zu seinem Unterhalt.

Wann

Wann ein nachgebohrner Herr vor dem 18den oder 20sten Jahr stirbe und hätte mehrere Brüder oder Vettern, so fielen diesen zu gleichen Theil das anheim, was während Lebzeiten von jenem gespart worden.

Die Nähe der Verwandtschaft käme dabey in keine Consideration, sondern die Theilung geschähe unter allen Nachgebohrnen des Hauses oder dessen special-Linie gleich aus.

Der Regierende Herr erbt nie mit, so lange nachgebohrne vorhanden sind.

Die weibliche Descendenz erbt die letzte von dem Manns-Stamm ihrer nachgebohrnen Brüder oder Vettern, an Baarschaften und mobiliar-Verlassenschaft, die Grund-Stücke fielen aber an den Regierenden Herrn vom Haus zurück.



Es ist hier der Ort nicht, die Möglichkeit dieser Einrichtung und den Nutzen auf beeden Seiten näher zu erweisen, er wird aber jedem, der sie unparthenisch prüft, von selbst beugehen.

Narren.

*

David und Salomo haben so ernstlich gebetet: Gott möchte sie mit Narren verschonen. Die Salomons unserer Zeiten laßen sie mit großem Gnaden: Gehalt aus andern Reichen herbey holen.

*

Man hat noch einen Brief von König Carl V. in Franckreich an die Stadt Troyes in Champagne, worinn er ihr meldet, daß sein Narr gestorben seye, und daß man ihn, der Gewohnheit nach, wieder mit einem andern, an statt des Verstorbenen,